

## Statuten Unihockey Wilderswil-Interlaken

### I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### Artikel 1 Name und Sitz

Unihockey Wilderswil-Interlaken ist ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Wilderswil.

#### Artikel 2 Zweck

Unihockey Wilderswil-Interlaken:

- fördert die Ausübung und Pflege des Damen-Unihockeysportes
- ermöglicht die Teilnahme seiner Teams an Wettkämpfen und Meisterschaften
- fördert die Pflege der Kameradschaft und der sportlichen Fairness
- betreibt Jugend- und Nachwuchsförderung
- ist konfessionell und politisch neutral

#### Artikel 3 Vertretung

Unihockey Wilderswil-Interlaken kann seine Interessen und diejenigen des Unihockeysportes gegenüber Behörden, Institutionen und Drittpersonen im Rahmen der Bestimmungen des SUHV selber vertreten.

#### Artikel 4 Mitteilungen

Information an die Mitglieder, Einladungen und offizielle Bekanntmachungen erfolgen per E-Mail oder auf dem Zirkularweg. Unihockey Wilderswil-Interlaken kann zu diesem Zweck ein Mitteilungsorgan („Power-Play“) herausgeben. Das Cluborgan erhält die Verbindung zwischen dem Vorstand und den Mitgliedern aufrecht.

#### Artikel 5 Vereins- / Rechnungsjahr

Vereins- sowie Rechnungsjahre dauern vom 1.05. bis 30.04.

### II. MITGLIEDSCHAFT

#### Artikel 6 Mitgliedschaft des Unihockey Wilderswil-Interlaken

- Unihockey Wilderswil-Interlaken ist Mitglied des Schweizerischen Unihockey Verbandes (SUHV) und derjenigen Liga, für die sich seine Teams qualifiziert haben.
- Unihockey Wilderswil-Interlaken ist Mitglied des bestehenden Unihockey-Regionalverbandes.
- Unihockey Wilderswil-Interlaken kann Mitglied weiterer Organisationen werden, sofern diese den SUHV nicht konkurrenzieren. Der Verein anerkennt den Vorrang der Statuten, Reglemente, Beschlüsse und Weisungen des SUHV.

## **Artikel 7 Mitgliedschaft im Unihockey Wilderswil-Interlaken**

a Unihockey Wilderswil-Interlaken besteht aus folgenden Mitgliedschaftskategorien:

- Aktivmitglieder: natürliche Personen, die aktiv an Training und Meisterschaft teilnehmen.
- Gönner: Personen, die den Verein unterstützen, ohne aktiv im Verein mitzumachen. Gönner haben kein Stimm- und Wahlrecht.
- Passivmitglieder: Ehemalige Aktivmitglieder  
Der Mindestbeitrag wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt. Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.
- Ehrenmitglieder: Personen, die sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben.
- Funktionäre: Vorstandsmitglieder, Trainer, Schiedsrichter und weitere Helfer gemäss Vorstandsbeschluss.

b Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen Personen offen.  
Gönner können auch juristische Personen sein.

## **Artikel 8 Erwerb der Mitgliedschaft**

- a Die Aufnahme kann jederzeit erfolgen.  
Aufnahmegesuche in den Verein bedarf eines unterzeichneten Beitrittsformulars. Bis zum 18. Lebensjahr muss der Beitritt durch einen Elternteil oder den gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet werden.
- b Über die definitive Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- c Die Ehrenmitgliedschaft wird Einzelpersonen, die sich um Unihockey Wilderswil-Interlaken besonders verdient gemacht haben auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern oder auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung verliehen.

## **Artikel 9 Beendigung der Mitgliedschaft**

- a Austritt: Der Austritt aus dem Unihockey Wilderswil-Interlaken ist nur auf die nächste ordentliche Mitgliederversammlung möglich. Er ist spätestens 14 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich bekannt zu geben (Datum des Poststempels!).  
Das austretende Mitglied hat für das laufende Vereinsjahr seinen Mitgliederbeitrag und die allfällige Lizenzgebühr voll zu entrichten.
- b Ausschluss: Der Vorstand kann auf Empfehlung Mitglieder, die gegen die Statuten, Reglemente, Beschlüsse und Weisungen verstossen oder ihren Pflichten nicht nachkommen, in ihren Mitgliedschaftsrechten suspendieren oder vom Verein ausschliessen.  
Ein diesbezüglicher Beschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann sich an der nächsten Mitgliederversammlung rechtfertigen.
- c Tod
- c Nach Beendigung der Mitgliedschaft wird das Mitglied von seinen Rechten und Pflichten gegenüber dem Unihockey Wilderswil-Interlaken entlastet.

## **Artikel 10 Rechte der Mitglieder**

- a Die Mitglieder (ausgenommen die Passivmitglieder und Gönner) besitzen das volle Mitverwaltungsrecht im Rahmen der Statuten. Sie besitzen ab 16 Jahren das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht.
- b Aktivmitglieder sind berechtigt, am Spiel und Trainingsbetrieb teilzunehmen. Ein Anspruch auf einen Einsatz in einem vom Team bestrittenen Wettkampf besteht nicht.

## **Artikel 11 Pflichten der Mitglieder**

- a Die Mitglieder sind zur Einhaltung der Statuten, Reglemente, Beschlüsse und Weisungen von Unihockey Wilderswil-Interlaken und den übergeordneten Organisationen verpflichtet.
- b Die Aktivmitglieder sind verpflichtet, die Trainings und Wettkämpfe zu besuchen.
- c Die Mitglieder haben sich so zu verhalten, dass sie dem Ruf des Vereines nicht schaden.
- d Die Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten, der jedes Jahr an der ordentlichen Mitgliederversammlung neu festgelegt wird.
- e Die Gebühren für die Spielerlizenz des SUHV, die Reise zu Trainings und Spielen und die Kosten für das persönliche Spielmaterial sind nicht im Mitgliederbeitrag inbegriffen und müssen von den Mitgliedern selber getragen werden. Im Nachwuchsbereich kann Unihockey Wilderswil-Interlaken das nötige Material leihweise zur Verfügung stellen.
- f Für die Spieler ist die Mitarbeit an Sonderaktionen, welche den Interessen des Vereins dienen, obligatorisch. Im Verhinderungsfall muss ein gleichwertiger Ersatz gestellt werden.
- g Kommt ein Mitglied seinen Pflichten nicht nach, kann der Vorstand eine Geldbusse aussprechen oder den Artikel 9b anwenden.
- h Die Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Wer sich dem Verein als Vorstandsmitglied oder Trainer zur Verfügung stellt, ist nicht beitragspflichtig.

## **III. FINANZIELLES**

### **Artikel 12 Einnahmen**

Die Einnahmen bestehen aus:

- a Mitgliederbeiträgen
- b Gönner- und Gemeindebeiträge
- c Erlös aus Vereinsanlässen (z. B. Meisterschaftsturniere, Fronarbeit etc.)
- d Sponsoring
- f sonstige Einnahmen

### **Artikel 13 Haftung**

Für seine Verbindlichkeiten haftet Unihockey Wilderswil-Interlaken allein und nur mit seinem Vermögen. Ein Rückgriff auf seine Mitglieder oder den SUHV mit seinen Unterverbänden ist ausgeschlossen.

### **Artikel 14 Versicherung der Mitglieder**

Der Verein besitzt keine Unfallversicherung für seine Mitglieder, d. h. jedes Mitglied ist selber für seine Versicherung verantwortlich. Der Verein lehnt jede Verantwortung bei Krankheit, Unfall oder Diebstahl während Vereinsanlässen (Trainings, Turniere, Versammlungen etc.) ab.

Ausgenommen sind Schäden, welche während des Spielbetriebs Drittpersonen im Rahmen der Vereinshaftpflichtversicherung zugefügt werden.

### **Artikel 15 Rückgriff**

Der Verein kann für Bussen, die ihm aufgrund groben Verschuldens eines seiner Mitglieder auferlegt werden, auf diese Rückgriff nehmen.

## **IV. ORGANE**

### **Artikel 16 Organe**

Die Organe des Unihockey Wilderswil-Interlaken sind:

- A die Mitgliederversammlung
- B der Vorstand
- C die Revisoren

### **A Die Mitgliederversammlung**

#### **Artikel 17 Ordentliche Mitgliederversammlung**

- a Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet einmal im Jahr statt und ist für alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr obligatorisch. Sie muss spätestens 3 Monate nach Abschluss des Vereinsjahres abgehalten werden.
- b Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Gesamtvorstand mindestens 20 Tage zuvor allen Mitgliedern anzukündigen. Auf der Einladung muss die Traktandenliste vorhanden sein.
- c Anträge der Mitglieder sind bis spätestens 10 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Sekretariat einzureichen.

#### **Artikel 18 Ausserordentliche Mitgliederversammlung**

- a Ausserordentliche Mitgliederversammlungen zur Erledigung dringender Geschäfte werden vom Gesamtvorstand nach Bedarf unter Angabe der zu behandelnden Traktanden einberufen.
- b Der Gesamtvorstand hat innerhalb eines Monats eine ausserordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter schriftlicher Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangt.
- c Fristen gelten dieselben wie in Art. 17. Für dringliche Geschäfte, die keinen Aufschub dulden, kann der Vorstand eine kürzere Frist ansetzen.

#### **Artikel 19 Statutarische Geschäfte**

Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung umfassen:

- a Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten/der Präsidentin sowie Kenntnisnahme der Austritte und Aufnahme der Neumitglieder
- c Abnahme der Jahresrechnung
- d Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e Genehmigung des Gesamtbudgets
- f Wahlen (Vorstand, Rechnungsrevisoren, Funktionäre, Trainer etc.)
- g Abstimmung über Anträge
- h Beschlussfassung über alle Geschäfte, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind
- i Allfällige Statutenänderungen
- j Diverses

#### **Artikel 20 Wahlen und Abstimmungen**

- a Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht der Vorstand oder ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Stimmabgabe verlangen.
- b Bei Wahlen, Abstimmungen sowie Aufnahmen neuer Mitglieder gilt das einfache Mehr der anwesenden Stimmen (ohne Enthaltungen). Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

## **B Vorstand**

### **Artikel 21 Aufgaben**

- a Der Vorstand ist das ausführende Organ. Er hat das Recht und die Pflicht, nach den Befugnissen, welche die Statuten und die Pflichtenhefte ihm einräumen, die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen.
- b Der Vorstand leitet das Unihockey Wilderswil-Interlaken und vertritt es gegen aussen.
- c Die Vorstandsmitglieder führen die Kollektivunterschrift zu zweien. Für reine Erfüllungsgeschäfte ist der Kassier alleine zeichnungsberechtigt.
- d Der Vorstand bestellt die Kommissionen und Funktionäre, sofern diese nicht von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestimmt werden und legt deren Pflichtenhefte fest.
- e Der Vorstand sorgt für die Einhaltung der Vorschriften des SUHV und dessen Kommissionen und Unterverbände.
- f Der Vorstand sorgt für die Information der Mitglieder und bereitet die Stellungnahme zu Veröffentlichungen der Verbandsgremien.
- g Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte anwesend ist. Es gilt das einfache Mehr. Der Stichtscheid liegt beim Präsidenten.

### **Artikel 22 Zusammensetzung und Funktionsbereiche**

- a Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.
- b Der Vorstand wird auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- c Während der Amtszeit entstehende Vakanzen werden vom Vorstand für den Rest der Amtszeit neu besetzt.
- d Die Vorstandsmitglieder stellen sich ehrenamtlich zur Verfügung. Sie haben nur Anspruch auf die Vergütung der effektiven, mit der Ausübung ihrer Pflicht verbundenen Spesen.

## **C Revisoren**

### **Artikel 23 Aufgaben**

- a Die Revisoren überprüfen anhand der Belege einmal jährlich die Vereinsbuchführung und erstatten der HV schriftliche Bericht.
- b Die Revisoren sind keine Vorstandsmitglieder und werden von der Mitgliederversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

## **V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Artikel 24 Statutenrevision und Auflösung des Vereins**

- a Statutenänderungsanträge sind den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung im Wortlaut bekanntzugeben, damit die Meinungsbildung frei stattfinden kann.
- b Für Beschlüsse über Statutenänderungen oder die Auflösung von Unihockey Wilderswil-Interlaken ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller Stimmen der Mitglieder, für die Festsetzung der Mitgliederbeiträge ist das einfache Mehr erforderlich.

- c Im Falle der Auflösung entscheidet die letzte Mitgliederversammlung über die Verwendung allfällig vorhandener Vermögenswerte zugunsten des Sportes.

#### **Artikel 25 Inkrafttreten**

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die ordentliche Mitgliederversammlung des Unihockey Wilderswil-Interlaken vom 31. Mai 2013 nach Genehmigung durch das Ressort Statutenkontrolle des SUHV in Kraft.

Unihockey Wilderswil-Interlaken

Präsident:

Protokollführerin:

\_\_\_\_\_  
Stefan Würzler

\_\_\_\_\_  
Christine Hofmann

Genehmigung durch den Schweizerischen Unihockey Verband (SUHV)

Ort und Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_